

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 437/71

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Aubin R. [REDACTED],
[REDACTED] Wh. [REDACTED] C. [REDACTED], Do [REDACTED] Ont./Canada,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED]-

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen, [REDACTED],
[REDACTED]-[REDACTED]-Straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. Oktober 1972 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wittenberg, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats (Entschädigungs senats) des Oberlandesgerichts Koblenz vom 21. Januar 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Schluss

Die Beschwerde ist unbegründet.

Es ist kein Grund für die Zulassung der Revision, daß das Landgericht in dem Beweisbeschluss, in dem es einen psychiatrischen Gutachter bestellte, auf die erst spät erfolgte Anmeldung des Gesundheitsschadens und auf die Entwicklung der Einkommensverhältnisse des Klägers hingewiesen hat, und daß diese Umstände in dem Gutachten, das auch das Berufungsgericht seiner Entscheidung zugrundegelegt hat, verwertet worden sind. Ob und welche Bedeutung den hervorgehobenen Umständen beizumessen war,

FSu

- 3 -

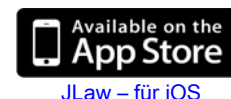
unterlag der Beurteilung des Richters der Tatsacheninstanz, und er hatte darüber zu befinden, welche Hinweise dem Sachverständigen zu geben waren. Es rechtfertigt ferner nicht die Salassung der Revision, daß das Berufungsgericht dem unter Beweis gestellten Vortrag des Klägers nicht nachgegangen ist, mit dem er die Entwicklung seiner Einkommensverhältnisse erklärte und die daraus vom Sachverständigen gezogenen Folgerungen widerlegen wollte. Auch andere von der Beschwerde behauptete Verfahrensmängel können in diesem Verfahrensabschnitt nicht beachtet werden (BGH Rsw 1967, 281 Nr. 95, 451 Nr. 42).

Die Ausführungen des Berufungsurteils darüber, daß die Vermutung des § 31 Abs. 2 BGG nicht eingreife, können ebenfalls nicht zur Salassung der Revision führen. Wenn bei dem länger als ein Jahr in Konzentrationslagerhaft befindlichen Kläger im Zeitpunkt der Schlussverhandlung eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 25 % bestand, so sind damit die Voraussetzungen dieser Vermutung gegeben; es kommt dann darauf an, ob die Vermutung widerlegt ist, das heißt, ob mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß die 25 % oder mehr betragende Minderung der Erwerbsfähigkeit in keinem ursächlichen Zusammenhang mit der Verfolgung steht; dazu bedarf es der Feststellung, daß die vorhandenen die Erwerbsfähigkeit mindernden Anfälle und Beschwerden auf bestimmten nicht verfolgungsbedingten Ursachen beruhen (BGH Rsw 1972, 212 Nr. 9). Wie der Zusammenhang der Ausführungen des Berufungsurteils über die Vermutung des § 31 Abs. 2 BGG ergibt, entfielen von der im Zeitpunkt der letzten Verhandlung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



insgesamt bestehenden Minderung der Erwerbsfähigkeit 20 % auf das Wirbelsäulenleiden, das mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht auf die Verfolgung zurückgeht, bei dem es sich vielmehr nach den für maßgebend erachteten Gutachten der Sachverständigen Dr. Borlinghaus und Prof. Dr. Schrappe um Verschleiß- und Abnutzungserscheinungen handelt. Nach Anklammerung der für das nicht verfolgungsbedingte Wirbelsäulenleiden anzusetzenden Minderung der Erwerbsfähigkeit verbleibt für das dann möglicherweise noch als Verfolgungsleiden in Betracht kommende psychische Leiden eine Erwerbsminderung, die unter 25 % liegt. Damit ist die Vermutung widerlegt.

Das Berufungsgericht hat weiter festgestellt, daß das psychische Leiden nicht mit dem früheren Erschöpfungszustand identisch sei, sich die Frage, ob die Verfolgung als ursächlicher Faktor ausschließen sei, somit nicht stelle und dieses Leiden damit nicht mit Wahrscheinlichkeit auf die Verfolgung zurückzuführen sei. Auch insoweit ist kein Zulassungsgrund gegeben.

Dasselbe gilt, soweit die Beschwerde beanstandet, daß nicht geprüft worden sei, ob der Kläger nicht nur nach § 160, sondern nach § 4 BGG anspruchsberechtigt sei und damit weitergehende Ansprüche habe.

Auch im Ubrigen liegen die nach § 219 Abs. 2 LMG
für die Zulassung der Revision erforderlichen Voraus-
setzungen nicht vor.

Mai

Wüstenberg